

Mandanten-Information

EU-Mehrwertsteuerpaket 2010

1. Die Änderungen im deutschen Umsatzsteuerrecht ab 2010

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurde das sog. MwSt-Paket der Europäischen Union in das Umsatzsteuergesetz umgesetzt. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen die sonstigen Leistungen (Dienstleistungen). Dabei handelt es sich insbesondere um Bestimmungen zum Ort der sonstigen Leistung, die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, die Zusammenfassende Meldung und ein vereinfachtes Vorsteuervergütungsverfahren.

Alle Unternehmer, die Geschäftsbeziehungen über die Grenze unterhalten, müssen rechtzeitig überprüfen, ob sie von den Neuerungen betroffen sind und ggf. entsprechende Maßnahmen treffen!

2. Änderung der Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung (Dienstleistung)

Nach der **bis zum 31.12.2009** geltenden Rechtslage unterliegt eine sonstige Leistung, die von einem deutschen Unternehmer erbracht wird, grundsätzlich im Inland der Umsatzbesteuerung. Maßgeblich für die Besteuerung ist der Sitz des leistenden Unternehmers. Lediglich wenn eine der vielen Ausnahmeregelungen greift, kann sich der Ort der sonstigen Leistung in ein anderes Land verlagern. Dies führt dazu, dass die sonstige Leistung nicht mehr in Deutschland, sondern in einem anderen Land umsatzsteuerpflichtig ist.

Ab dem 1.1.2010 gelten neue Bestimmungen bezüglich des Ortes der sonstigen Leistung. Künftig wird wie folgt unterschieden (Grundregel):

Leistungsempfänger	Ort der sonstigen Leistung
Nichtunternehmer/Privatperson (B2C-Umsätze)	Sitzort des leistenden Unternehmers (Unternehmensortprinzip)
Unternehmer, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht (B2B-Umsätze)	Sitzort des Leistungsempfängers (Empfängerortprinzip)

Eine Verlagerung des Leistungsortes durch die Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) ist künftig nicht mehr möglich. Weiterhin bestehen allerdings zahlreiche Ausnahmeregelungen zum Ort der sonstigen Leistung. Sie wurden zum Teil ebenfalls geändert.

3. Lieferungen sind nicht betroffen

Von den Änderungen sind alle Leistungen betroffen, die keine Lieferungen sind. Darunter fallen:

- Aktive Tätigkeiten, wie z. B. Dienstleistungen, Vermittlungsleistungen, Transportleistungen oder Werkleistungen
- Duldungen, wie z. B. Vermietung und Verpachtung, Darlehensgewährung, Überlassung von Lizenzrechten
- Unterlassungen, z. B. der Verzicht auf Wettbewerb

Enthält die einheitliche Leistung sowohl ein Lieferungselement als auch eine sonstige Leistung, ist entscheidend, welche Elemente im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse des Leistungsempfängers überwiegen. Um sonstige Leistungen handelt es sich z. B. bei der Überlassung von Konstruktions- und Architekturplänen oder beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.

4. Verlagerung der Steuerschuld (Reverse-Charge-Verfahren)

Erbringt ein deutscher Unternehmer eine im Ausland umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung an einen Unternehmer, sehen die meisten Mitgliedstaaten eine Verlagerung der USt-Schuld auf den ausländischen Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren) vor. Umgekehrt gilt, dass ein deutscher Unternehmer die USt schuldet, wenn er von einem ausländischen Unternehmer eine sonstige Leistung in Deutschland in Anspruch nimmt. Die USt kann aber als Vorsteuer abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

Unterhält der ausländische Unternehmer auch in Deutschland eine Betriebsstätte, dann gilt er ab 2010 als im Inland ansässig. Die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den deutschen Unternehmer als Leistungsempfänger erfolgt in diesem Fall nur dann, wenn die sonstige Leistung ausschließlich vom Unternehmenssitz im Ausland ausgeführt wird. Das gleiche gilt umgekehrt auch für den deutschen Unternehmer, der neben der Hauptniederlassung in Deutschland weitere Betriebsstätten im Ausland führt.

5. Die besonderen Bestimmungen zum Ort der sonstigen Leistung

Ab dem 1.1.2010 gelten weiterhin zahlreiche Ausnahmen von der Grundregel, wonach im B2C-Bereich das Unternehmensortprinzip und im B2B-Bereich das Empfängerortprinzip zur Anwendung kommt. Die wichtigsten besonderen Bestimmungen sind nachfolgend zusammengefasst.

	Art der sonstigen Leistung	Ort der sonstigen Leistung
1.	Vermittlungsleistungen	
	an Nichtunternehmer	Wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird
	an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers
2.	Dienstleistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück	Immer dort, wo das Grundstück liegt
3.	Personenbeförderungsleistungen	...
4.	Güterbeförderungsleistungen	...
5.	Nebentätigkeiten zur Beförderung	...
6.	Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	
	an Nichtunternehmer	Wo sie tatsächlich erbracht werden
	an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers
7.	Restaurant- und Verpflegungsleistungen	Immer dort, wo sie tatsächlich erbracht werden
8.	Vermietung von Beförderungsmitteln	...
9.	Veranstaltungsleistungen (kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Tätigkeiten)	
	bis 31.12.2010	Immer dort, wo sie tatsächlich bewirkt werden
	ab 1.1.2011	
	an Nichtunternehmer	Dort, wo sie tatsächlich bewirkt werden
	an Unternehmer	Sitzort des Leistungsempfängers
10.	Katalogleistungen (Rechteeinräumung, Werbung, Anwalt, Übersetzer, Datenverarbeitung, Telekommunikation, etc) – nur noch relevant, wenn der Leistungsempfänger ein im Drittland ansässiger Nichtunternehmer ist)	Wo der Empfänger ansässig ist
11.	Elektronisch erbrachte Dienstleistungen, von einem Drittlandunternehmer an Nichtunternehmer aus der Gemeinschaft	Wo der Empfänger ansässig ist

6. Dokumentationspflichten

Nach der von der Finanzverwaltung vertretenen Auffassung muss der leistende Unternehmer nachweisen, dass sein Leistungsempfänger (Kunde) ein Unternehmer ist, der die Leistung für den unternehmerischen Bereich bezieht. Dies ist mit Verwaltungsaufwand verbunden.

Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer seine USt-IdNr., ist von einem Leistungsbezug für das Unternehmen des Leistungsempfängers auszugehen. Die Europäische Kommission stellt im Internet ein MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) zur Verfügung, über das Unternehmer die Gültigkeit von einer in einem EU-Mitgliedstaat erteilten USt-IdNr. überprüfen können. Dieser Onlinedienst ist unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies erreichbar.

Bei Leistungsempfängern mit Sitz im Drittland muss der leistende Unternehmer den Status des Leistungsempfängers (Unternehmer bzw. Nichtunternehmer sowie Leistung für den unternehmerischen bzw. außerunternehmerischen Bereich) aufklären. Generell ist zu beachten, dass die leistenden Unternehmer eine erhöhte Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit Auslandssachverhalten haben.

7. Meldepflichten (Zusammenfassende Meldung)

Ab dem 1.1.2010 müssen innergemeinschaftliche Dienstleistungen im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung deklariert werden. Dies gilt nach deutschem Recht für alle in anderen Mitgliedstaaten unter das Reverse-Charge-Verfahren fallenden steuerpflichtigen sonstigen Leistungen. Folglich müssen inländische Unternehmer, die sonstige Leistungen erbringen, für die der in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer dort schuldet, die Erlöse sowohl in der Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung und in der Zusammenfassenden Meldung angeben.

Bitte beachten Sie, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Zusammenfassenden Meldung mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000 geahndet werden kann.

8. Rechnungsstellung

Bei der Rechnungsstellung ist darauf zu achten, dass in den Fällen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers sowohl ein Ausweis der USt-IdNr. des leistenden Unternehmers als auch der des Leistungsempfängers auf der Rechnung erforderlich ist.

Ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, darf in der Rechnung des leistenden Unternehmers keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen sein. **In der Rechnung ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers besonders hinzuweisen.**

9. Neues Vorsteuervergütungsverfahren

Unternehmer, die in einem anderen EU-Staat betriebliche Ausgaben - z. B. für Kraftstoff, Transportmittel, Beherbergung oder verschiedene Dienstleistungen – tätigen, ohne Leistungen dort zu erbringen, können einen Antrag auf die Erstattung der Vorsteuern stellen. Bisher mussten sie sich mit den verschiedenen Bestimmungen in den einzelnen Ländern auseinandersetzen.

Zum 1.1.2010 wird ein neues Verfahren eingeführt. Der Antrag auf Erstattung ist ab dann nicht mehr wie bisher auf Papier, sondern nur noch elektronisch im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens zu stellen: für deutsche Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Die Erstattungssumme für ein Kalenderjahr muss mindestens EUR 50 betragen. Die Pflicht zur Einreichung der Rechnungen im Original entfällt. Rechnungskopien können aber ab einem bestimmten Nettobetrag verlangt werden.